

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2024/25

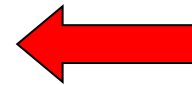
Gliederung

A. Grundlagen

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

C. Das Verwaltungsverfahren

D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis



I. Begriff und Arten

II. Begründung

III. Die Feststellungsklage (§ 43 VwGO)

IV. Die schuldrechtsähnlichen Sonderverbindungen

V. Das öffentlich-rechtliche Anstaltsbenutzungsverhältnis

VI. Öffentlich-rechtliche Geldleistungspflichten und Abgaben

E. Der Verwaltungsprozess

F. Das Staatshaftungsrecht im Überblick

Das Verwaltungsrechtsverhältnis

I. Begriff und Arten

Verwaltungsrechtsverhältnis = **konkretes** Rechtsverhältnis geprägt durch die **verwaltungsrechtlichen Beziehungen** zwischen mindestens zwei Rechtssubjekten.

Erscheinungsformen:

- kurzzeitige Verwaltungsrechtsverhältnisse
- Dauerverwaltungsrechtsverhältnisse
 - personenbezogen
 - vermögensbezogen
 - anstalts- / benutzungsbezogen

Das Rechtsverhältnis

II. Begründung

1. Durch **Rechtssatz** (Beispiel: § 839 BGB/Art. 34 GG)
2. Durch **Verwaltungsakt** (Beispiel: Beamtenernennung)
3. Durch **Vertrag** (§§ 54 ff. VwVfG)
4. Durch **Zusage** (Beispiel: § 38 VwVfG)

III. Die Feststellungsklage

→ Allgemeine Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO)

Sonderfälle:

→ Vorbeugende Feststellungsklage

→ Nichtigkeitsfeststellungsklage

Die allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO

→ Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines **Rechtsverhältnisses** (positive und negative Feststellungsklage)

1. Eröffnung des **Verwaltungsrechtswegs**

2. **Statthaftigkeit** der allgemeinen Feststellungsklage

3. **Besonderes Feststellungsinteresse**

4. **Strittig** ist das Erfordernis einer **Klagebefugnis** analog § 42 Abs. 2 VwGO; am besten offenlassen

5. Kein Widerspruchsverfahren

6. Keine Frist (nur Verwirkung)

Die allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO - Statthaftigkeit

- **Konkretes Rechtsverhältnis:** Die öffentlich-rechtlich ausgestaltete Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder Sache, welches bestimmt oder zumindest bestimmbar ist.
- Die Feststellungsklage ist grundsätzlich **subsidiär**, § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO

Die allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO - Feststellungsinteresse

- **Subjektive Komponente** („berechtigtes Interesse“) und **zeitliche Komponente** („baldige Feststellung“)
- Das Interesse muss gegenüber dem Beklagten bestehen, es bedarf eines konkreten Klärungsbedarfs

Die vorbeugende Feststellungsklage

- Im Regelfall muss bis zum endgültigen Behördenhandeln **abgewartet** werden, erst dann kann Rechtsschutz ersucht werden
- Wenn aber das Abwarten bis zum Eintritt der Belastung **unzumutbar** ist steht die Möglichkeit der **vorbeugenden Feststellungsklage** zur Verfügung

Vgl. etwa OVG Münster, NVwZ-RR 2018, 54 ff., vorbeugende Feststellungsklage gegen die Speicherpflicht nach einer Vorratsdatenspeicherung.

Die vorbeugende Feststellungsklage – Abgrenzung zur Unterlassungsklage

- Im Zuge der Subsidiarität ist bei einem bereits feststehenden Rechtsverhältnis kein Raum mehr für die Feststellungsklage; es ist Unterlassungsklage (Leistungsklage) zu erheben
- **Feststellungsinteresse:** Nur gegeben, wenn Rechts-nachteile drohen, die mit einer späteren Anfechtungs- oder Leistungsklage (einschließlich vorläufigen Rechtsschutz) nicht mehr ausgeräumt werden können, oder ein sonst nicht wieder gutzumachender Schaden droht (BVerwG, NVwZ 1986, 35)

Das Verwaltungsverhältnis

IV. Die schuldrechtsähnlichen Sonderverbindungen

Zum Beispiel:

- **Beamtenverhältnis**
- das öffentlich-rechtliche **Verwahrungsverhältnis**
- die öffentlich-rechtlichen **Anstaltsbenutzungsverhältnisse**

Das Rechtsverhältnis

V. Das öffentlich-rechtliche Anstaltsbenutzungsverhältnis

1. Die öffentliche Anstalt – Begriff

2. Organisationsform

eigene Regie der Trägerkörperschaft oder selbständige Rechtsperson

3. Wahlrecht in Bezug auf die Benutzungsrechtsform

Das Rechtsverhältnis

VI. Öffentlich-rechtliche Geldleistungspflichten und Abgaben

1. Gebühren

- Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
- Sachliche Grenzen der Gebührenerhebung: **Äquivalenzprinzip** und Kostendeckungsprinzip

2. Steuern, vgl. § 3 Abs. 1 AO

3. Beiträge

4. Sonderabgaben